

daß in der §. 221 bloße rückständige Auszugleistungen nicht übertragen werden sollen, sondern es sollen nur die noch nicht erloschenen Auszugsberechtigungen übertragen werden. Allerdings wird der Richter da mit einer gewissen Umsicht und Einsicht zu Werke gehen müssen, man wird Genauigkeit von ihm verlangen, ohne daß diese in das Kleinstliche und Kleinliche zu gehen braucht; unmöglich kann man aber in dem Gesetze eine bestimmte Vorschrift darüber geben, wie weit er zurückgehen soll. Es wird vielleicht hier und da ausreichen, wenn er auf den zweiten und dritten Kauf zurückgeht, zuweilen wird er weiter zurückgehen müssen. Stößt er auf eine Forderung, die noch nicht gelöscht ist, so geht er sicherer, wenn er sie anmerkt, bis der Grundstücksbesitzer auf Edictalcitation und Löschung nach dem Mandate von 1779 anträgt. Wenn das geehrte Mitglied von Neuem erwähnt, daß dadurch eine große Vertretungsverbindlichkeit für die Gerichte entstehe, so habe ich schon erklärt, daß dies durchaus nicht in dem Gesetze liege, daß omissa von den Gerichten vertreten werden sollen; denn deswegen ist die öffentliche Aufforderung vorgeschrieben. Wenn das geehrte Mitglied vorschlug, es wäre vielleicht noch besser, wenn die Regierung im Allgemeinen das Edictalverfahren vorschreibe, daß sich Alle, welche ungleiche Rechte hätten, anmelden sollten, so würde das allerdings in das Gesetz gehören. Man könnte in dem Gesetze sagen, binnen Jahresfrist von Publication des Gesetzes an hat Jeder, der ein dingliches Recht auf ein Grundstück hat, solches bei dem Grund- und Hypothekenrichter anzuzeigen. Hierdurch können aber so viele um ihr wohl erworbenes Recht kommen, daß das Ministerium sich dazu nimmermehr verstehen könnte.

Bürgermeister Wehner: Wenn Mehre das Wort: „Vertretung“ als ein Schwert betrachten, welches über ihrem Haupte schwebt, so kann ich ihnen das nicht verdenken. Denn daß aus diesem Gesetze, wenn nicht vorsichtig gehandelt wird, Vertretungen hervorgehen können, ist gewiß; aber Se. Excellenz hat das Vertrauen zu den Hypothekenbehörden ausgesprochen, und das ist auch wohl gerechtfertigt. Das, was mein Herr Nachbar bemerkt hat, ist auch richtig. In neuerer Zeit hat sich das Hypothekenwesen zwar sehr verbessert, aber daß in älterer Zeit bei den Gerichten große Unordnung stattfand, ist auch wahr. Ich habe selbst Gerichtshaltereien übernommen, wo von Kauf- und Consensbüchern kaum die Rede war, und wenn sie auch nachher hergestellt wurden, so hat man doch unmöglich alle Fehler auspuken können, die früher entstanden sind. Wenn die Eintragung genau erfolgen soll, so wird man schwerlich aus den vorhandenen Quellen das alles schöpfen können, was zur Herstellung eines ganz richtigen Grund- und Hypothekenbuchs nach dem Gesetzentwurf verlangt wird, und es werden Uebersehen hervorkommen, die man sich selbst nicht gedacht hat, und die nicht haben vermieden werden können. Also vorzusehen ist sich, daß nicht Vertretungen für die Inhaber der Gerichte eintreten, die sie unschuldig treffen würden, weil diese Uebersehen aus der Vorzeit hervorkommen. Allein meines Erachtens kann man über das Princip nicht mehr zweifelhaft sein, was hier anzuwenden ist. Ich bin ebenfalls anfänglich zweifelhaft gewesen, ob ich mich nicht für

die preussische Art und Weise bei dem Hypothekenwesen aussprechen solle. Allein ich kenne dieses Verfahren, es macht erstaunliche Schwierigkeiten, eine ungemein große Menge von Kosten, und die Irrthümer werden immer noch übrig geblieben sein, die wir haben werden, wenn von Seiten der Gerichte die Hypothekenbücher hergestellt werden. Ich würde mich also für das Princip des Gesetzes aussprechen. Ich glaube auch nicht, daß die Anträge, die mein Herr Nachbar und Herr von Welck gestellt haben, dahin führen werden, wohin diese Herren damit zu kommen wünschen. Ich glaube, wir können in den §§. unsere Berathung bis zu §. 229 fortsetzen; aber hier sollte es nach meiner Ansicht zweckmäßig sein, das auszudrücken, und nachzuhelfen, was nothwendig ist. Ausreichend finde ich die §. 229 nicht, wenn das ausgedrückt werden soll, was wünschenswerth ist, nämlich daß die Vertretungen beseitigt werden. Denn es fehlt nach meiner Ansicht erstens der Ausdruck, daß Vertretungen, die aus Unterlassung der Anmeldung entstanden sind, wegfallen sollen, sowie auch die diesfallige Präjudiz. Es wird sich aber vielleicht durch eine kleine Abänderung bei der 229. §. in Folge eines Amendements herstellen lassen, oder was noch zweckmäßiger wäre, man könnte in der Berathung fortfahren und dann die §. 229 an die Deputation zurückgeben, um das, was dabei fehlt, zu ergänzen. Denn allerdings ist es zweifelhaft, wenn es heißt: „Einwendungen gegen den Inhalt.“ Man könnte nämlich ex contrario schließen: „die Einwendungen, welche über den Inhalt des entworfenen Grund- und Hypothekenbuchs hinausgehen, wären nicht zu beachten. Dann in Bezug auf die Präjudiz, wo es heißt: daß die Einwendungen derjenigen, welche solche in der Frist von 6 Monaten nicht angezeigt haben, gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden würden, keinerlei Wirkung haben sollten, habe ich zu bemerken, daß diese zwar nachtheilige Folgen hat, denn dadurch werden sie allen denen, welche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, in jedem Fall nachgesetzt, und im Concurs können sie dadurch unter die Classe von Gläubigern kommen, die nicht befriedigt werden. Allein von einer Vertretung der Hypothekenbehörden steht hier nichts, und das wäre Etwas, was noch in die §. durch ein Amendement hereinzubringen wäre. Vor der Zeit enthalte ich mich eines solchen Amendements, weil die Zeit dazu noch nicht da ist, und schlage vor, daß man in der Berathung bis zur §. 229 fortgehe.

Staatsminister v. Rönnert: Daß nicht die Absicht des Ministeriums sei, hier eine Vertretungsverbindlichkeit aus der §. 204 gegen Hypothekenrichter zu entnehmen, hat das Ministerium schon mehrmals erklärt. Glaubt die geehrte Kammer oder ein einzelnes Mitglied, daß dies bei der einen oder andern §. deutlicher auszusprechen sei, so wird das Ministerium damit einverstanden sein. Nur so viel erlaube ich mir zu bemerken, daß ausdrücklich die 135. §., welche von der Vertretungsverbindlichkeit spricht, in dem dritten Abschnitte steht, und sich daher auf den vierten nicht bezieht. Wenn in der §. 229 gesagt wird, daß sie sonst, wenn sie sich nicht melden, mit ihren Einwendungen dergestalt verlustig gehen würden, daß denselben gegen dritte